

# Informationsfreiheit



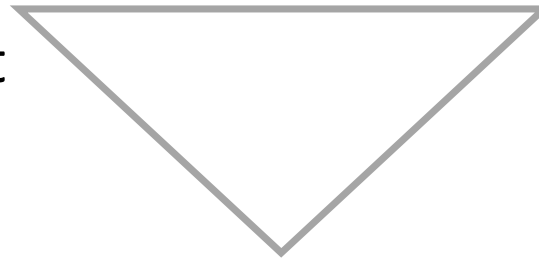
Hans Peter Lehofer, 16. September 2022

*„Der demokratische Staat ist auf Öffentlichkeit angelegt und er schuldet seinen Bürgerinnen und Bürgern die Herstellung von Öffentlichkeit in allen für die demokratische Gemeinschaft relevanten öffentlichen Angelegenheiten.“*

(Walter Berka)

# Das Dreieck der Informationsfreiheit (nach Berka)

Staatliche Verpflichtung zur  
Herstellung von Öffentlichkeit



Anerkennung und Schutz  
legitimer Geheimsphären

Quis iudicabit?  
Entscheidung über den Ausgleich

# Übersicht

---

- Das Recht auf Zugang zu Informationen in der Rechtsprechung
  - EGMR / VwGH / VfGH / EuGH
- Die neuen Konturen eines durch die Rechtsprechung geprägten (Grund)Rechts auf Informationszugang in Österreich
- Gesetzliche Neuordnung?
  - Vom Status Quo (Amtsgeheimnis, Auskunftspflicht und Datenschutz) zu einer neuen gesetzlichen Regelung für die Informationsfreiheit
- Die Grenzen der Rechtsprechung und das offene Feld der Legistik
- Der Endgegner: die Verwaltungspraxis

# Beispiel 1

---

- Öffentliche Sitzung einer Bezirksvertretung
- Antrag, der sich auf Verkehrszählung der MA 46 beruft, wird angenommen
- Kann man die Daten der Verkehrszählung einsehen?

## Gestaltung Schulvorplatz Schulgasse

Die unterzeichnenden Bezirksräte stellen zur Bezirksvertretungssitzung am 14. Dezember 2017 gemäß § 24 der Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen folgenden

### Antrag

Die zuständigen Stellen im Magistrat werden ersucht, die nötigen Schritte zu setzen (Entwurfs- und Ausführungsplanung, Kostenschätzung,...) um die Neugestaltung des Schulvorplatzes Schulgasse entsprechend dem in der Bezirksentwicklungskommission vorgestellten Vorentwurf (siehe Planskizze) in die Wege zu leiten.

### Begründung

Ausgangspunkt für den Wunsch eines großzügigen Vorplatzes vor der Bunten Schule und einer guten, fußläufigen Verbindung mit dem Schubertpark war der mangelnde Freiraum der Schule, die schlecht gestaltete Kreuzung mit der Leitermayergasse und die Übernutzung des Schubertparks.

In einem partizipativen Planungsprozess wurden zwei Varianten als 1:1 Modelle vor Ort ausprobiert und diskutiert. Daraus hat das Planungsbüro einen Kompromissvorschlag entwickelt, der in einer Dialogwoche zur Diskussion gestellt wurde.

Der Kompromissvorschlag erfüllt die Wünsche der Schule und vieler Anrainer, bietet eine autofreie und damit sichere Verbindung zum Schubertpark und erweitert die Angebote des Parks. Gemäß jüngster Verkehrszählung der MA 46 sollten sich aus der Verkehrsberuhigung in diesem Bereich der Schulgasse keine wesentlichen Mehrbelastungen für die umliegenden Straßen ergeben und die Autoabstellmöglichkeiten bleiben großteils erhalten.

Damit trägt die Neugestaltung mit Augenmaß zum Ziel einer fußgängerInnenfreundlichen Stadt mit hoher Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum, sicheren Schulwegen und mehr Freiraum für Kinder und Jugendliche bei.

# Beispiel 2

---

- Staatssekretär im BMF
- Kann man erfahren, ob er vom Bundesminister “mit der Besorgung bestimmter Aufgaben“ (Art. 78 Abs. 3 B-VG) betraut wurde?



# Beispiel 3

---

- Haben Journalist:innen das Recht, Auskunft über Gehaltsfortzahlungen von ausgeschiedenen Abgeordneten oder Minister:innen zu erhalten?

## **Karmasin bezog nach Amtszeit Minister-Gehaltsfortzahlung**

Trotz anderer Einkünfte soll die frühere ÖVP-Ministerin eine Gehaltsfortzahlung beantragt haben. Geprüft werden zudem zwei Studien für das Sportministerium um 140.000 Euro

8. März 2022, 23:11, [654 Postings](#)

# Warum EGMR und Art. 10 EMRK?

---

- Art. 10 EMRK – Freiheit der Meinungsäußerung:  
*„Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und **die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen** ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. ...“*
- *“Everyone has the right to freedom of expression. This right shall include freedom to hold opinions and **to receive and impart information and ideas** without interference by public authority and regardless of frontiers.”*
- *«Toute personne a droit à la liberté d’expression. Ce droit comprend la liberté d’opinion et la liberté **de recevoir ou de communiquer des informations ou des idées** sans qu’il puisse y avoir ingérence d’autorités publiques et sans considération de frontière.»*



# EGMR 8.11.2016, Magyar Helsinki Bizottság

---

- Kein allgemeines individuelles Recht auf Informationszugang, wohl aber dort, wo es für die Äußerungsfreiheit instrumentell ist
- “ ... Article 10 does not confer on the individual a right of access to information held by a public authority nor oblige the Government to impart such information to the individual.  
*However, [...] such a right or obligation may arise [...] in circumstances where access to the information is instrumental for the individual’s exercise of his or her right to freedom of expression, in particular ‘the freedom to receive and impart information’ and where its denial constitutes an interference with that right.”*

# EGMR: Magyar Helsinki Bizottság-Kriterien

---

- Zweck des Informationensuchens: Ziel, Informationen mitzuteilen (zB Vorbereitungshandlung für journalistische Tätigkeit)
- Art der angefragten Information: „public interest test“
- Rolle des Antragstellers: public watchdog, NGO, Forschung, Social Media/Blogger
- Verfügbarkeit der Information: „ready and available“
  
- Einschränkungen nach Art. 10 Abs. 2 EMRK: gesetzlich vorgesehen, legitime Ziele (zB Schutz der Rechte anderer --> Datenschutz), und „in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlich“ - Abwägung mit gegenläufigen Interessen und Verhältnismäßigkeitsprüfung im engeren Sinn
- [Ähnlich: Art. 11 und 52 Abs. 1 GRC]



# EGMR-Rechtsprechung seit MHB (1)

---

- Recht auf Zugang verletzt:
  - 29.01.2019, Cangı: Protokoll des Rates für die Bewahrung des Kultur- und Naturerbes, Maßnahmen zum Schutz antiker Stätten
  - 8.10.2019, Szurovecz: Zugang eines Journalisten zu Asyl-Aufnahmezentrum
  - 26.3.2020, Centre for democracy and the rule of Law: (bei der Wahlkommission eingereichte) Lebensläufe von Parteivorsitzenden
  - 21.01.2021, Leshchenko: Informationen über Verkauf einer „Staatsresidenz“ und zu einer von Abgeordneten eingereichten Verfassungsbeschwerde
  - 18.03.2021, Yuriy Chumak: Bezeichnung von Rechtsakten des Präsidenten mit beschränktem Zugang („Nicht zur Veröffentlichung“ / „Nicht zum Druck“)

# EGMR-Rechtsprechung seit MHB (2)

---

- Recht auf Zugang nicht verletzt:
  - 7.2.2017, Bubon: Daten zu Verurteilungen wegen bestimmter Delikte – nicht „ready and available“
  - 30.1.2020, Studio Monitori u.a.: Zugang zu Gerichtsakten (bereits abgeschlossenes Projekt bzw. keine Begründung, wofür der Zugang benötigt wurde)
  - 3.2.2022, Šeks: Dokumente aus dem Staatsarchiv, gegenläufige Stellungnahme des Nationalen Sicherheitsrates und Bestätigung durch die unabhängige Informationsfreiheitsbeauftragte - Verfahrensgarantien eingehalten, legitime Interessen der nationalen Sicherheit
- Zahlreiche Zurückweisungen, zB wegen Nichterschöpfung des Instanzenzugs
  - 13.11.2018, Times Newspapers Ltd und Dominic Kennedy („alternatives Rechtsmittel“)
  - 14.12.2021, Saure: BND-Informationen über Adolf Eichmann (kein Rechtsmittel im In-Camera-Verfahren)

# EGMR-Rechtsprechung seit MHB (3)

---

- Zurückweisungen „ratione materiae“ – Anwendungsbereich des Art 10 nicht eröffnet
  - 21.1.2020, Tokarev: Posteingangsregister im BMI (nicht „um anderen Informationen zu vermitteln“)
  - 3.3.2020, Centre for democracy and the rule of Law: Stellungnahmen in Verfahren vor dem Verfassungsgericht („nicht instrumentell“)
  - 15.9.2020, Severyn: Anzahl von Beschwerden und Erfolgsquote vor dem Verfassungsgericht (Behörden waren nicht ausreichend über das Ziel des Antrags in Kenntnis)
  - 19.1.2021, Mikiashvili und Studio Reportiori und Komakhidze: Ort des Strafvollzugs zweier Mörder; Bonuszahlungen für Beamte (mangelnde Darlegung des Ziels)
  - 19.1.2021, Georgian Young Lawyers' Association: Namen von Polizisten, gegen die disziplinar vorgegangen wurde (Berichterstattung auch ohne Namen möglich)
  - 25.3.2021, Diasamidze und Batumelebi: statistische Daten über Anträge zum Zuckerimport, Prämien- und Bonuszahlungen an Parlamentsmitarbeiter (nicht dargelegt, warum Kenntnis notwendig war)
  - 19.10. 2021, Saure: Anteil hauptamtlicher und informeller Mitarbeiter des BND bzw. der Organisation Gehlen in bestimmten Jahren (nicht „ready and available“)
  - 30.11. 2021, Zembol: Verweigerung eines Bleistifts als Prozesszuhörerin (kein watchdog)
  - 7.6.2022, Fariz Namazli: Budgetzahlen einer Bezirksbehörde (keine ernsthafte Untersuchung einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse, kein „public watchdog“)

# Resümee zur EGMR-Rechtsprechung

---

- MHB-Kriterien müssen kumulativ vorliegen
- Zugang muss immer in Bezug zur Ausübung der Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten stehen
- Dies muss den Behörden (rechtzeitig) offengelegt werden, insbesondere auch die eigene Rolle (Journalist:in, „watchdog“ etc.)
- Es darf keine alternativen Wege der Informationsbeschaffung geben
- Angelegenheit von öffentlichem Interesse (im Zweifel: darlegen!)
- Information muss verfügbar sein (zB nicht erst bei anderen Behörden zu erheben oder durch neue Auswertungen zu gewinnen)

Art. 10 EMRK als nationales Verfassungsrecht

Auslegung durch EGMR

= oder ≠ ?

Auslegung durch VfGH

# Die Auskunftspflicht als Einfallstor zur Informationsfreiheit – VwGH-Rechtsprechung

---

- 11 einfachgesetzliche Auskunftspflichtgesetze
- UIG und andere einfachgesetzliche Auskunftsansprüche
- Verfassungs- und unionsrechtskonforme Auslegung durch VwGH
- Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung kann nur bestehendes Recht – soweit möglich verfassungskonform – auslegen, aber ausdrückliche Lücken nicht schließen (zB beim Anwendungsbereich der Auskunftspflichtgesetze)



# Wiener „Vorschläge für Effizienzmaßnahmen“ (1)

---

- Anfrage eines Journalisten nach dem Wortlaut von (rund 1200) Vorschlägen für Effizienzmaßnahmen, die laut Bürgermeister-PK magistratsintern erstattet worden seien
- Magistrat: „mutwillig“
- VwG Wien bestätigt (weil „verwaltungsintern“, weder Hoheits- noch Privatwirtschaftsverwaltung)
- VwGH hob die Entscheidung des VwG Wien auf
  - Kein „auskunftsfreier“ verwaltungsinterner Bereich
  - Auskunftspflicht: Jedermannsrecht, Ausnahmen nur
    - Gesetzliche Verschwiegenheitspflicht
    - Beeinträchtigung der Besorgung der übrigen Aufgaben
    - Wenn Auskunft „offensichtlich mutwillig“ begehrt wird
  - Auskünfte sind auch teilweise zu geben, wenn Begehren teilweise berechtigt
  - Feststellungen über Ausnahmegründe sind notwendig

# Wiener „Vorschläge für Effizienzmaßnahmen“ (2)


---

- „Der Umfang des durch die Auskunftspflichtgesetze auf der Grundlage des Art. 20 Abs. 4 B-VG eingeräumten subjektiven Rechts auf Auskunft ist - ebenso wie die Reichweite der dieses Recht gegebenenfalls einschränkenden Bestimmungen [...] - aufgrund der in Verfassungsrang stehenden Bestimmung des Art. 10 EMRK im Lichte der dazu ergangenen Rechtsprechung des EGMR verfassungskonform auszulegen.“
- Zur Frage, ob gesetzliche Verschwiegenheitspflichten der begehrten Auskunftserteilung entgegenstehen, ist eine Abwägung unter Berücksichtigung des Art. 10 EMRK vorzunehmen.
- Dabei ist zu prüfen, ob allfällige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten dem materiellen Gesetzesvorbehalt des Art. 10 Abs. 2 EMRK entsprechen, also einen legitimen Eingriffszweck im Sinne dieser Bestimmung verfolgen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind und schließlich im Ergebnis verhältnismäßig sind.

# Wiener „Vorschläge für Effizienzmaßnahmen“ (3)

---

- „Auch wenn das Recht auf Auskunft gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG und den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keinen Anspruch auf Akteneinsicht einräumt, **kann es** zur zweckmäßigen Erteilung einer Auskunft **geboten sein, dem Auskunftswerber** nicht bloß mündliche oder schriftliche Auskunft über den Inhalt von Dokumenten zu erteilen, sondern **den Zugang zu den relevanten Dokumenten zu gewähren**, zumal damit gegebenenfalls der Arbeitsaufwand für das auskunftspflichtige Organ - und damit eine mögliche Beeinträchtigung der Besorgung dessen übriger Aufgaben - geringer ausfallen kann.“
- Abwägung nach den MHB-Kriterien
- [Zweiter Rechtsgang: VwGH 5.10.2021, Ra 2020/03/0120: Magistrat hatte weder die Auskunft erteilt, noch einen Bescheid über die Auskunftsverweigerung erlassen]



# Fortsetzung folgt?

<https://fragenstaat.at/anfrage/vorschlaege-zu-effizienzmaßnahmen/>

# „Inserate der Stadt Wien“

---

- VwGH 26.3.2021, Ra 2019/03/0128 (und Ra 2020/03/0020, 0021)
  - MedKF-TG der BVergG sind keine *leges speciales*
  - Auseinandersetzung mit Verschwiegenheitspflichten – grundsätzlich ist Auskunft Jedermannsrecht, aber MHB-Kriterien sind bei Abwägung zu berücksichtigen
  - Konkret: Beitrag zu einer Debatte von öffentlichem Interesse (Verwendung öffentlicher Gelder und die Evaluierung der Zielerreichung legislativer Maßnahmen), nicht erkennbar, dass Geheimhaltungsinteresse an konkreten Auftragswerten für Einzelschaltungen das Interesse am Zugang zu dieser Information überwiegen würde (auch die Frage des effizienten, an validen Mediadaten orientierten Mitteleinsatzes und damit verbunden die Frage, nach welchen Kriterien und zu welchen Konditionen Inserate geschaltet werden kann zu einer Debatte von öffentlichem Interesse beitragen)

# VfGH: „Gehaltsfortzahlung von NRAbg“

---

- VfGH 4.3.2021, E 4037/2020: unter bestimmten Voraussetzungen gewährt Art. 10 EMRK ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Zugang zu Informationen
  - wenn der Zugang zu Informationen für die Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, insbesondere der Freiheit des Erhalts und der Weitergabe von Informationen, maßgeblich ist
  - Für Bestand und Reichweite dieses Rechts ist insb von Bedeutung:
    - ob das Sammeln der Informationen ein relevanter Vorbereitungsschritt für journalistische oder andere Aktivitäten ist,
    - ob die Offenlegung der begehrten Informationen im öffentlichen Interesse notwendig sein kann (insb: Transparenz über die Art und Weise der Führung von Amtsgeschäften, über Angelegenheiten, die für die Gesellschaft als Ganzes interessant sind)
    - ob der Grundrechtsträger als Journalist oder NGO oder „public watchdog“ im öffentlichen Interesse tätig wird
    - ob die begehrte Information bereit und verfügbar ist und daher kein weiteres Sammeln von Daten notwendig ist

# VfGH: „Gehaltsfortzahlung von NRAbg“ (2)

---

- Ergebnis: 10 Abs. 1 EMRK begründet zwar keine generelle Verpflichtung des Staates, Informationen bereitzustellen oder Zugang zu Informationen zu gewähren. „*Ein Recht auf Zugang zu Informationen kann jedoch (insofern abweichend von VfSlg. 19.571/2011) nach Maßgabe der zuvor dargelegten Kriterien [...] im Einzelfall bestehen.*“
- Übernahme der MHB-Kriterien, keine „österreichspezifischen Modifikationen“
- Im konkreten Fall
  - Journalist als Anfragender
  - nachvollziehbar dargelegtes Interesse an Transparenz politischer Akteure, daher
  - Information jedenfalls geeignet, zu einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse beizutragen
  - Informationen bereit und verfügbar
  - Gesetzliche Grundlage (AuskunftspflichtG, keine Bedenken im Hinblick § 1 DSG, auch hinreichend bestimmt)
  - Legitimes Ziel
  - Abwägungsentscheidung: Auskunftsinteresse des Journalisten nach Art. 10 Abs. 1 EMRK überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der Abgeordneten

# EuGH: VO 1049/2001 und Art. 11 GRC

---

- Im Unionsrecht meist Auslegung der VO 1049/2001, nur am Rande Art. 15 AEUV und Art. 42 GRC (Recht auf Zugang zu Dokumenten) bzw. Art. 11 GRC (Meinungsäußerungsfreiheit); umfangreiche Kasuistik
- Enge Auslegung der Ausnahmen vom Grundsatz des Zugangs zu Dokumenten (zB 1.7.2008, C-39/05 P, *Schweden und Turco / Rat*): Transparenz trägt dazu bei, den Organen in den Augen der europäischen Bürger eine größere Legitimität zu verleihen. „Tatsächlich ist es eher das Fehlen von Information und Diskussion, das bei den Bürgern Zweifel hervorrufen kann.“
- 18.6.2020, C-78/18, *Kommission/Ungarn* (vorgeschobenes Transparenzanliegen)
- 1.8.2022, C-184/20, *Vyriausioji tarnybinės etikos komisija* – Offenlegung von Informationen über Ehepartner von öffentlich Bediensteten als „besondere Kategorie“ von Daten, weil Rückschluss auf sexuelle Orientierung – „Supergrundrecht“ auf Datenschutz?
- Anhängig: C-451/22, *RTL Nederland BV*; Zugang zu Informationen der NL-Regierung iZm „Flug MH17“



# (Verfassungsgesetzlich) gewährleistetes Recht auf Zugang zu Informationen in Österreich

- Auskunftspflicht (Art. 20 Abs. 4 B-VG und AuskunftspflichtG) – idR nur (einfachgesetzlicher) Anspruch auf „Auskunft“ ieS, kein Zugang zu Dokumenten, außer wenn erforderlich nach MHB-Kriterien, also
  - wenn notwendig, um das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit („Freiheit zur Mitteilung von Nachrichten“) auszuüben
  - „public interest“-Test
  - Rolle als „watchdog“
  - Informationen bereit und verfügbar
  - nach Abwägungsentscheidung mit gegenläufigen Interessen (Grundrechten)
- Einheitliche Rechtsprechung VfGH und VwGH, im Einklang mit EGMR und EuGH

# Rechtsgrundlagen – aktuell

---

- Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG, Auskunftspflichtgesetze, versprengte Sondernormen
  - „Verwaltung“ (ohne Gesetzgebung und Rechtsprechung)
  - Nur Auskunft, kein Dokumentenzugang (siehe aber: Rechtsprechung)
  - Entgegenstehende (?) verfassungsgesetzliche Pflicht zur Amtsverschwiegenheit
- [IWG]
- Ab 1.1.2023: Art. 20 Abs. 5 B-VG: Veröffentlichungspflicht für Studien, Gutachten und Umfragen samt deren Kosten [„solange und soweit“ Geheimhaltung nicht geboten]

- „Arkanprinzip“



# Rechtsgrundlagen - zukünftig (vielleicht)

---

- Entwurf IFG (2021) - Art. 22a B-VG
  - Veröffentlichungspflicht für Informationen von allgemeinem Interesse (aktiv)
  - Recht auf Zugang zu Informationen
  - Inkl. Verwaltung, Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, RH, VA, ...
  - auch gegenüber RH-kontrollierten Unternehmen (aber weitergehende Ausnahmen)
  - Einfachgesetzliche Konkretisierung in einheitlichem Bundesgesetz (IFG)
  - Verfahren: Bescheid (außer Gesetzgebung und Unternehmen) – Beschwerde an VwG
  - DSB zur Beratung (kein Informationsfreiheitsbeauftragter)
  
- Ende des „Arkanprinzips?“

Arkan Dead

January 15, 2000 - 12:00 AM ET



# Gegenüberstellung Rechtsprechung / Gesetz

	Rechtsprechung/Status Quo	Gesetzesentwurf
Grundsatz	Amtsgeheimnis (mit Ausnahmen)	Informationsfreiheit (mit Ausnahmen)
Anwendungsbereich: Verwaltung	x	x
-“-: Gesetzgebung	- (aber: Parlamentsverwaltung x)	x
-“-: Rechtsprechung	- (aber: Justizverwaltung x)	x
-“-: öff. kontrollierte Unternehmen	- (aber: über AR, Eigentümerrolle)	x
Zugang zu Dokumenten	nur nach MHB-Kriterien	x (?) (für jedermann)
Rolle der Anfragenden relevant	für Dokumentenzugang/Abwägung	-
Durchsetzung: gesonderte Stelle	-	-
Aktive Info-Bereitstellung	-	x
Fristen, Rechtsmittel	x	x
In camera-Verfahren	-	-
Abwägung von Interessen	x	x
Anhörung Betroffener (Dritter)	- (aber möglich)	x (tunlichst)

# Offene Fragen ...

(Auswahl)

- Warum kein Medien-Sonderrecht auf Informationszugang (Fristen, Bereitstellungsformen, Prozedere)?
- Informationsfreiheitsbeauftragte – zur Beratung, zum Clearing, aber auch zur Kulturänderung
- Prozedurale Vorkehrungen für besonders geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten (Staatssicherheit, militärische Angelegenheiten u.ä.) – allenfalls in camera-Verfahren?
- Wirksame Sanktionierungsmöglichkeiten bei Verweigerung des Informationszugangs nach einer gerichtlichen Entscheidung
- „Verfassungsgesetzlich gewährleistet“: VfGH und/oder VwGH

# Der Endgegner: die Verwaltungspraxis

---

- Was nicht vorhanden ist, darüber kann nicht informiert werden: gelöschte SMS, Chats, per WhatsApp übermittelte Ministerinfos (führt Informationsfreiheit zur weiteren Verdrängung ins Informelle? Es braucht neue [alte?] Kultur der „Aktenführung“)
- Wer nichts weiß, kann über nichts informieren: fehlendes oder verbesserungsbedürftiges Wissensmanagement in der öffentlichen Verwaltung
- Aktive Informationsbereitstellungspflicht / Informationsfreiheit bedroht auch die „Informationspolitik nach Gutsherrenart“ – auch dies führt zu Widerstand
- Wer öffentlich unrichtig informiert (zB BMI), dem ist auch zuzutrauen, Informationen nicht oder nur „bearbeitet“ herauszugeben – umso wichtiger wären „Informationsfreiheitsbeauftragte“

# Beispiel 1 (Auflösung)

- Kann man die Daten der Verkehrszählung einsehen?
- Nach Ansicht des Magistrats der Stadt Wien: nein – wurde von der Stadt (erfolglos) bis zum VwGH durchgefochten

## **Gestaltung Schulvorplatz Schulgasse**

Die unterzeichnenden Bezirksräte stellen zur Bezirksvertretungssitzung am 14. Dezember 2017 gemäß § 24 der Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen folgenden

### **Antrag**

Die zuständigen Stellen im Magistrat werden ersucht, die nötigen Schritte zu setzen (Entwurfs- und Ausführungsplanung, Kostenschätzung,...) um die Neugestaltung des Schulvorplatzes Schulgasse entsprechend dem in der Bezirksentwicklungskommission vorgestellten Vorentwurf (siehe Planskizze) in die Wege zu leiten.

### **Begründung**

Ausgangspunkt für den Wunsch eines großzügigen Vorplatzes vor der Bunten Schule und einer guten, fußläufigen Verbindung mit dem Schubertpark war der mangelnde Freiraum der Schule, die schlecht gestaltete Kreuzung mit der Leitermayergasse und die Übernutzung des Schubertparks.

In einem partizipativen Planungsprozess wurden zwei Varianten als 1:1 Modelle vor Ort ausprobiert und diskutiert. Daraus hat das Planungsbüro einen Kompromissvorschlag entwickelt, der in einer Dialogwoche zur Diskussion gestellt wurde.

Der Kompromissvorschlag erfüllt die Wünsche der Schule und vieler Anrainer, bietet eine autonome und damit sichere Verbindung zum Schubertpark und erweitert die Angebote des Parks. Gemäß jüngster Verkehrszählung der MA 46 sollten sich aus der Verkehrsberuhigung in diesem Bereich der Schulgasse keine wesentlichen Mehrbelastungen für die umliegenden Straßen ergeben und die Autoabstellmöglichkeiten bleiben größtenteils erhalten.

Damit trägt die Neugestaltung mit Augenmaß zum Ziel einer fußgängerInnenfreundlichen Stadt mit hoher Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum, sicheren Schulwegen und mehr Freiraum für Kinder und Jugendliche bei.

# Beispiel 2 (Auflösung)

- Kann man erfahren, ob der Staatsekretär vom Bundesminister “mit der Besorgung bestimmter Aufgaben“ (Art. 78 Abs. 3 B-VG) betraut wurde?
- **Zumindest nicht in angemessener Zeit (ich warte trotz Urgenz seit mehr als sechs Wochen auf Antwort)**



Foto: BKA/Dunker  
CC BY 2.0



# Beispiel 3 (Auflösung)

- Haben Journalist:innen das Recht, Auskunft über Gehaltsfortzahlungen von ausgeschiedenen Abgeordneten oder Minister:innen zu erhalten?
- Ja – siehe VfGH-Erkenntnis

## Karmasin bezog nach Amtszeit Minister-Gehaltsfortzahlung

Trotz anderer Einkünfte soll die frühere ÖVP-Ministerin eine Gehaltsfortzahlung beantragt haben. Geprüft werden zudem zwei Studien für das Sportministerium um 140.000 Euro

8. März 2022, 23:11, [654 Postings](#)

*„Die entscheidende Frage ist somit, ob wirklich ein Wandel der Verwaltungskultur in Österreich angestrebt wird.“*

(Walter Berka)